

Wien, am 11.11.2019

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Verband der Brauereien Österreichs, der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss.

Arbeiter

1. Die Monatslöhne gemäß Lohn tafeln werden ab 1.10.2019 um 2,6 % erhöht. Ausgenommen davon sind die Lohnkategorien der qualifizierten Vize, diese werden um 2,5 % erhöht, weiters wird die Lohn tafellogistik um 2,8 % erhöht.

Stundenlohn = Monatslohn : 167 (kaufmännisch gerundet von der dritten auf die zweite Nachkommastelle).

2. Jenen Arbeiter/inne/n, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs standen, ist der, anlässlich der Umstellung der Hektolitergrenzen der Lohn tafeln, definierte „Umstellungsunterschiedsbetrag“ um 2,6 % zu erhöhen.
3. Die kollektivvertraglichen Zulagen gemäß § 12 RKV, die Zehrgelder gemäß § 13 RKV, das Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter sowie die Trennungskostenentschädigungen werden nicht erhöht.
4. Die Laufzeit des Lohnvertrages wird mit 12 Monaten festgelegt. Für die Dauer der Gültigkeit der Lohn tafeln wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer, zu regeln sind.
5. Der Preis für den Haustrunk wird um 2,5 % erhöht.
6. Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Angestellte:

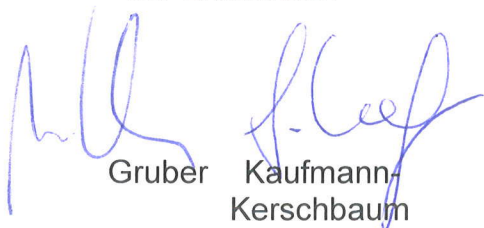
1. Mit Wirkung vom 1.10.2019 werden die monatlichen Ist-Gehälter der Verwendungsgruppen I-III sowie MI-MIIIm. um 2,6 % erhöht. Die Ist-Gehälter der Verwendungsgruppen IV-VI sowie MIII um 2,5 % erhöht

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das September Ist-Gehalt 2019.

Die Ist-Gehalts-Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Dienstverhältnis nach dem 31.8.2019 begründet wurde.

2. Mit Wirkung vom 1.10.2019 werden die kollektivvertraglichen Mindestgehälter der Verwendungsgruppen I-III sowie MI-MIIIm. um 2,6 % erhöht. Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter der Verwendungsgruppen IV-VI sowie MIII um 2,5 % erhöht.
3. Die Trennungsentschädigungen gemäß § 4 Abs. 4 Zusatzkollektivvertrag werden nicht erhöht.
4. Allenfalls gewährte Mehrarbeits-/Überstundenpauschalien sind ab 1.10.2019 entsprechend den Prozentsätzen der jeweiligen Verwendungsgruppen gemäß Pkt. 1. zu erhöhen und kaufmännisch auf Cent zu runden.
5. Der Preis für den Hastrunk wird um 2,5 % erhöht.
6. Die Lehrlingsentschädigungen werden um 2,6 % erhöht.
7. Es besteht Einvernehmen, dass der 1.10.2020 der Geltungstermin für den nächsten Gehaltsabschluss sein wird.

Für den Verband
der Brauereien



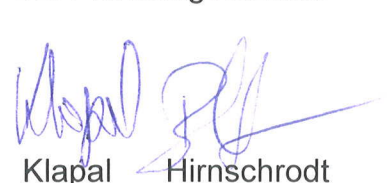
Gruber Kaufmann-
Kerschbaum

Für die Gewerkschaft
PRO-GE



Kaiser Hiden

Für die Gewerkschaft
der Privatangestellten



Klapal Hirschrodt